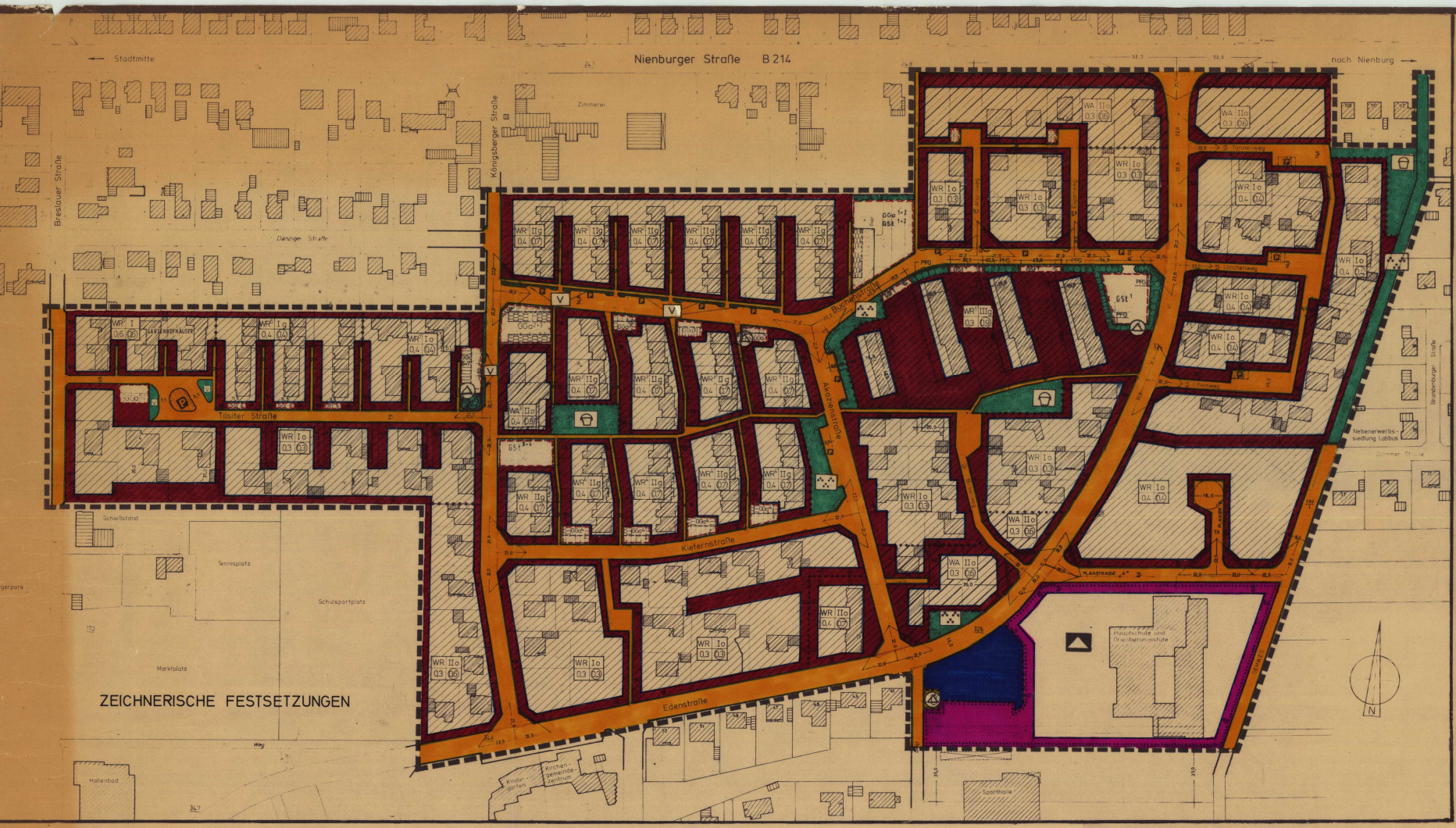

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Novelle 79 [1] vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) [1]
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch / [1] vom / (Nds. GVBl. S.) [1] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch / [1] vom / (Nds. GVBl. S.) [1]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.8.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch / [1] vom / (Nds. GVBl. S.) [1]
hat der Rat der Gemeinde Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 22 bestehend aus der Planzeichnung

als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 17.09.81

gez. Gieseking (Siegel) gez. Schlogelambers
Bürgermeister Stadtdirektor in Vertretung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen. [4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 03.08.81 Der Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sulingen erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 19.07.1978 Az.: VI 145/7
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.07.1978).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 05.10.81 Gez. STEINHAUER
Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Landkreis Diepholz - Planungsamt

Sulingen, den 03.08.81 Der Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.07.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.08.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.08.81 bis 14.09.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

Sulingen, den 17.09.81 gez. Schlogelambers
Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung [3] Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [5] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.09.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 17.09.81 gez. Schlogelambers
Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.3-21102.2-22-) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ [3] - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~ [3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~ [3]

Hannover, den 01.02.1982 Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde
im Auftrage
gez. Hagen

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben [3] in seiner Sitzung am beigetreten [6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.03.82 im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 17.03.82 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 18.03.1982 gez. Junior
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] geltend gemacht worden:

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

"Südost (neu)"

M. 1:1000

3. Auslegung

ANZEICHENERKLÄRUNG

ZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUWEISE
C GRUNDFLÄCHENZAHL
D GESCHOSSFLÄCHENZAHL

T DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) ZIFFER 1 B BauG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WR — REINES WOHNGEBIET

SS DER BAULICHEN NUTZUNG

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

UWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) ZIFFER 2 B BauG

o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GARTENHOFHÄUSER — WOHNGEBÄUDE MIT EINEM FREMDER SICHT ENTZOGENEN GARTENHOF

§ 9 (1) ZIFFER 5 B BauG

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE

§ 9 (1) ZIFFER 10 B BauG

SICHTDREIECKE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 14 (1) - § 12 (6) NEBENANLAGEN MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN UND GARAGEN SIND NUR ZULÄSSIG SOWEIT DAS STRASSENBAUAMT ZUSTIMMT.

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 11 B BauG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

V — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - VERKEHRSGRÜN

VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 12 B BauG

UMFORMERSTATION

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 15 B BauG

PARKANLAGE

SPIELPLATZ

§ 9 (1) ZIFFER 16 B BauG

FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT

§ 9 (1) ZIFFER 22 B BauG

GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
WAHLWEISE GSt - GGa MIT ZUORDNUNGSZIFFER

§ 9 (1) ZIFFER 25a B BauG

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN STANDORTGERECHTER BÄUME UND STRÄUCHER, WIE EICHE, BUCHE, BIRKE, ERLE, WEIDE.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

ÜBERSICHTSPLAN